

**Satzung über die Benutzung
der gemeindlichen Kindertagesstätten
des Flecken Ottersberg
(Kindertagesstätten-Benutzungssatzung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufnahmevoraussetzung
- § 3 Anmeldeverfahren, Abmeldeverfahren, Ummeldeverfahren
- § 4 Betreuungsangebot und -zeiten
- § 5 Pflichten der Sorgeberechtigten
- § 6 Versicherung und Haftung
- § 7 Benutzungsgebühren
- § 8 Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtungen
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Krankheiten, Anzeigepflichten
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Flecken Ottersberg betreibt seine Kindertagesstätten als eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Zurzeit sind dies die Kindertagesstätten Ottersberg-Bahnhof, Posthausen und Quelkhorn.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder grundsätzlich ohne Unterschied des Bekenntnisses oder der Weltanschauung gemeinsam betreut.

**§ 2
Aufnahmevoraussetzung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Spätestens am Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist, sowie im Hinblick auf den Allgemeinzustand keine Bedenken gegen eine Aufnahme bestehen.
- (3) Wird eine Kindertageseinrichtung aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes in der betroffenen oder einer anderen gemeindlichen Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz.
- (4) Es werden nur Kinder aufgenommen, die mit dem Hauptwohnsitz im Flecken Ottersberg gemeldet sind. Hiervon kann bei Anträgen zur Aufnahme gemeindefremder Kinder in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

- (5) Der Flecken Ottersberg vergibt die Plätze in den Kindertagesstätten in der nachstehenden Reihenfolge unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien und allgemeinen Grundsätzen für die jeweilige Betreuungsart:
 1. bereits betreute, innerhalb der Kindertagesstätte platzwechselnde Kinder
 2. bereits betreute, platzwechselnde Kinder aus einer anderen Kindertagesstätte im Flecken Ottersberg-
 3. Kinder, die bisher nicht in einer Einrichtung im Flecken Ottersberg betreut wurden-
- (6) Folgende Grundsätze gelten für die Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten:
 1. Alle Gruppen müssen nach Alter und Geschlecht gemischt sein.
 2. Die persönliche Situation des Kindes wird berücksichtigt (z.B. Integrations- und Sprachschwierigkeiten).
 3. Die soziale Situation der Sorgeberechtigten wird berücksichtigt (z.B. alleinerziehend, Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten, familiäre Belastungen).
 4. Bei frei werdenden Plätzen während eines Kindergartenjahres sollten Nachrücker*innen in Alter und Geschlecht zur Gruppe passen.

Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Los über die Vergabe. Sofern von den Sorgeberechtigten falsche Angaben für die Vergabe eines Kindergartenplatzes gemacht wurden, hat der Flecken Ottersberg das Recht, die Zusage für den gewünschten Platz zu widerrufen.

§ 3

Anmeldeverfahren, Abmeldeverfahren, Ummeldeverfahren

- (1) Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes ist von den Sorgeberechtigten schriftlich in der gewünschten Einrichtung zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmebescheid des Flecken Ottersberg. Die Anmeldung gilt für ein volles Betreuungsjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Betreuungsjahr, sofern keine schriftliche Kündigung eingegangen ist. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Der Betrieb beginnt und endet jeweils nach bzw. vor dem festgelegten Schließungszeitraum während der Sommerferien.
- (2) Abmeldungen müssen schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines Monats gegenüber der Einrichtung oder der Gemeinde erfolgen. Eine Abmeldung für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres ist nicht möglich. Aus Billigkeitsgründen können Ausnahmen hinsichtlich der Abmeldefrist zugelassen werden.
- (3) Die ersten zwei Aufnahmemonate gelten als Probezeit. Stellt sich dabei heraus, dass das Kind für den weiteren Besuch der Einrichtung nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, kann es vom Besuch zurückgestellt oder - soweit möglich - einer anderen Gruppe zugeordnet werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die Leitung nach Benehmensherstellung mit den Sorgeberechtigten.
- (4) Ummeldungen in eine neue Betreuungsart sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich, sie sind bis zum 15. des Monats der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Betreuungsangebot und – zeiten

- (1) Die Betreuungsangebote und -zeiten der Kindertagesstätten werden durch den Flecken Ottersberg festgesetzt.
- (2) Daneben können in den Kindertagesstätten weitere Betreuungszeiten für Spielgruppen und Eltern/Kind-Gruppen angeboten werden.

§ 5

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig in der jeweiligen Kindertageseinrichtung erscheinen und pünktlich wieder die Kindertageseinrichtung verlassen.
- (2) Für den Hin- und Rückweg zu bzw. von der jeweiligen Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

§ 6

Versicherung und Haftung

- (1) Während des Aufenthaltes (Betreuungszeit) und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.
- (2) Für mitgebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals in den Kindertageseinrichtungen beginnt erst, wenn die Eltern das Kind in den Einrichtungen an das Fachpersonal übergeben haben. Das Abholen muss pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt ebenfalls auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung erfolgen. Dem Fachpersonal muss das Abholen kurz mitgeteilt werden. Ab diesem Moment endet die Aufsichtspflicht des Fachpersonals, auch wenn sich Kind und abholende Person noch auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung befinden. Die Kinder dürfen den Heimweg nicht alleine antreten. Holen andere Personen als die Sorgeberechtigten das Kind ab, muss eine schriftliche Abholberechtigung vorliegen. Für die Aufsicht auf dem Hin- und Rückweg zu bzw. von der Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Ihre Aufsichtspflicht gilt auch für den Weg vom Parkplatz bis zur Übergabe an das Fachpersonal der Einrichtung.
- (4) Bei Veranstaltungen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung mit den Eltern oder bei Arbeitseinsätzen der Eltern in der Kindertageseinrichtung sind die Eltern während der gesamten Dauer für die Aufsicht ihres/r Kinder zuständig. Das Fachpersonal der Einrichtung ist aus rein organisatorischen Gründen anwesend. Sie haben keine Aufsichtspflicht.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Flecken Ottersberg zu entrichten.

§ 8 Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtungen

Von der Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen können ausgeschlossen werden:

- (1) Kinder, die ständig die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen.
- (2) Kinder, die wiederholt (mindestens drei Mal innerhalb eines Monats) oder über einen Zeitraum von 14 Tagen unentschuldigt ferngeblieben sind.
- (3) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Verpflegungsgeld mindestens zwei Monate nach erfolgter Mahnung im Rückstand sind.

§ 9 Zuständigkeit

- (1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Einrichtung und Schließung von Kindertagesstätten-Gruppen und Betreuungszeiten sowie über einzuführende oder zu beendende Betreuungsangebote.
- (2) Im Übrigen werden die Aufgaben nach dieser Satzung durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin wahrgenommen.

§ 10 Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Kranke Kinder (§ 2 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz – IfSG), krankheitsverdächtige Kinder (§ 2 Nr. 5 IfSG) und Krankheitserreger ausscheidende Kinder (§ 2 Nr. 6 IfSG) sind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt ebenso bei Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale bei Personen, die in Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind leben.
- (2) Kann ein Kind die Kindertagesstätte aufgrund Abs. 1 oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte angezeigt werden.
- (3) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist in begründeten Fällen ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Kinder-

tagesstätte vorzulegen. Eventuell anfallende Kosten für die Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

- (4) Sollte aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten - die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch den Flecken Ottersberg zulässig.
- (2) Der Flecken Ottersberg darf die für Zwecke des Melderechts bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Inkrafttreten

(Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 01. August 2021)